



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 347/16

vom
8. März 2017
in der Strafsache
gegen

wegen bandenmäßigen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge u.a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 8. März 2017 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Bonn vom 23. März 2016 wird - entsprechend der Antragschrift des Generalbundesanwalts vom 12. September 2016 - als unbegründet verworfen; jedoch wird der Tenor des angefochtenen Urteils dahingehend ergänzt, dass es sich bei der Verfallsanordnung in Höhe von 215.205,00 € um Verfall und lediglich in Höhe von 84.795,00 € - insoweit in Höhe von 30.000 Euro gesamtschuldnerisch mit dem Angeklagten Sascha W. - um Verfall von Wertersatz handelt. Im Übrigen hat die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Appl

Eschelbach

Zeng

Bartel

Grube